

Ericeint jeden Mittwoch und Sonnabend — Begugs- | Unzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Gricheint jeden Attuboch und Soten frei in's Haus Goldmark, die Rentamezerte 0,40 Goldmark, Die Perklamezerte 0,40 Goldmark — breibleibend. Goldmark annahme spätestens an den Bortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbeftellungen können nur bis zum 25, eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werben und find von ben Stabt begiehern an die Befchaftsftelle gu richten.

Schriftleitung, Druck und Berlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Mr. 53

Sonnabend, den 10. Juli

## Berfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Edulvorstandssikungen.

Es sind bei mir ichon öfters Beschwerden eingelaufen daß die Herren Ortsgeistlichen zu den Schulvorstandssitzungen nicht eingeladen worden find. Dies gibt mir Beranlaffung die Herren Schulverbandsvorsteher darauf hinzuweisen, daß § 47 Abs. 3 des B. U. B., wonach der Ortsgeistliche dem Schuloorstande angehört, noch gultig ift. Ich erwarte, daß diefer hinmeis genügt, um fünftig teine Beschwerden mehr laut werden zu laffen

Groß Wartenberg den 7. Juli 1926.

### Betrifft die Aufstellung der Liften der zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Berfonen.

Die Magiftrate, Guts. und Gemeindevorstände des Preifes veranlaffe ich hiermit, ungefäumt mit der Aufstellung der Urliften der zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Berfonen porzugeben. Die Magistrate werden erfucht, der desseren Uebersicht halber die Ramen in die Listen in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei Aufstellung der Liften find die nachstehend abgedrudten Bestimmungen §§ 31-38 des Gerichts= verfaffungsgefetes genau zu beachten.

In die Urliften find alle in dem Buts, bezw. Gemeindebezirk mohnenden Berfonen (and) Granen) aufzunehmen, bei denen feine in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsoerfaffungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der auf Grund des § 43 der Berordnung über Berichtsoerfaffung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 ab. geanderten Faffung (veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichsministers der Juftig vom 22. März 1924, Reichsgefetblatt Seite 299/370)

aufgeführten Binderungsgründe vorbanden find. Die im § 35 ermähnten Bersonen sind in die Liste wit aufzunehmen.

Die Entscheidung darüder, ob die betreffenden Bersonen ihrem Bildungsgrad nach zu bem Umt eines Schöffen ober Weschworenen geeignet find, fteht nicht dem Gnts: oder Gemeindevorftand, sondern dem Schöffenausschuß zu und fonnen daher Kehlanzeigen nicht vorkommen.

Die Urlisten sind eine Boche lang in dem Amtelofal des Guts- bezw. Bemeindevorftandes öffentlich auszulegen, nachdem vorher Zeit und Ort der Auslegung gehörig befannt gemacht morden ist.

Begen die Richtigkeit und Bollftandigkeit der Urlifte tann innerhalb der einwöchigen Frift schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben merden.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Magistrate somie Buts= und Gemeindevorsteher die Urliften wit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und alsbald nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis spätestens den 15. September d. Is. an das betreffende Amtsgericht einzureichen.

Formulare zu den Urlisten sind in W. Große's Buchdruckerei hierfelbft zu haben.

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1926.

§ 31

Das Umt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es fann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Umte eines Schöffen sind:

- 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Berurteilung verloren haben:
- 2. Berjonen, gegen welche das hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens

eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche insolge gerichtlicher Ansordnung in der Versügung über ihr Ber-

mögen beschränkt find.

#### § 33

Bu dem Umte eines Schöffen sollen nicht berusen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Ausstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. Personen, welche jur Zeit der Ausstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Urmenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empsangen oder in den drei letten Jahren, von Ausstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Berfonen, welche wegen geiftiger oder torperlicher Gebrechen ju dem Amte nicht

geeignet find.

#### § 34

Bu dem Umte eines Schöffen sollen ferner nicht berusen werden:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines

deutschen Landes;

2. die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

- 4. Staatsdeamte, welche auf Grund der Landes= gefetze jederzeit einstweilig in den Rubeftand versetzt werden können;
- 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Bollftredungs=

beamte;

7. Acligionsdiener und Mitglieder folder religiösen Bereinigungen, die satungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den porbezeichneten Beamten höhere Berwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht derusen werden sollen.

Die Berusung zum Amte eines Schöffen dürsen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;

2. Berfonen, welche im letten Geschäftsjahr die Berpflichtung eines Geschworenen ober

- an wenigstens fünf Sigungstagen die Berpflichtung eines Schöffen erfüllt haben:
- 3. Merzte, Krantenpfleger und Bebammen;
- 4. Upotheter, welche feine Behilfen haben;
- 5. Berfonen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urlifte vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
- 6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürforge für ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36

Der Borsteher einer zeden Gemeinde oder eines landesgesetlich der Gemeinde gleichstehenden Bersbandes hat alljährlich ein Berzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, auszustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich

befanntzumachen.

Die Sandesjustizverwaltung tann für eine Be-

meinde anordnen:

- a) daß in einer von der Landesjuftigvermaltung im vorausbeftimmten Reihenfolge in die Urlifte für das einzelne Jahr ein nach dem Unfangsbuchstaben der Ramen oder der Strafen oder nach beiden Gefichts. puntten beschränkter Teil der Berfonen auf zunehmen ift, die zum Schöffenamte berufen werden tonnen. Die Anordnung foll so getroffen werden, daß die auszustellenden Urliften mindestens die sechssache Rahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erft geändert werben, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlausen worden find. Ift eine Gemeinde in mehrere Umtsgerichtsbezirke geteilt, fo konn die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Bemeinde beschränkt merden.
- b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit ausgestelltes amtliches Berzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchsstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

### § 37

Gegen die Richtigkeit oder Bollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den ethobenen Ginsprachen und dem ihm erforder- lich erscheinenden Bemerkungen an den Umts-

richter des Begirtes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorfteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Seit dem 1. Januar 1926 find an nachstehend ausgeführte Personen Jahresjagdicheine ersteilt worden:

Beginn der Gültig- feit	Name	Stand	Wohnort	
7. 1. 1. 5. 1. 5. 1. 5. 1. 5. 24. 4. 21. 5. 23. 5. 24. 5. 28. 5. 3. 6. 5. 6. 7. 6. 8. 6. 18. 6. 19. 6. 22. 6. 2. 7. 7. 7. 3. 7. 3. 7.	Lodow Karl von Reichenbach Ebba Arthur Gallisschle Strauß Robert Eckardt Günther Gasert Wichalik Walter Kulla Paul Wosch Ernst Dr. Pflugmacher Dr. Barbarino Heinrich Kunsche Klante Stein Gustao Koberlung Groschle Spiller Max Koch  Kurt Weigt Andreas Dombek Bertha Gruhl Rudolf Gruhl Martin Heimlich Wartenberg den 3 Au-	Förster  Silfsförster Waldwärter Forstlehrling Mühlenbesitzer  Baldwärter Bauerguzbesitzer  Beterinärrat Tierarzt Landwirtssohn Zollinspestor Gärtner Forsterwalter Forsteller Leiter des Staatlichen Grenzlommissariats Forstlehrling Gärtner  Primaner Dilfssörster Dilfssörster	Rieder Stradam Goschütz Grabe! Wescholte Domaslawitz Dalbersdors Reumittelwalde Grunwitz Alenome hier Reumittelwalde Wiosse Tschloß Wartenberg Schloß Wartenberg Bischors Groß Wartenberg Bischors Reu Stradam Bischors Goschütz Rudelsdors Rudelsdors	

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1926.

Befämpfung bes Kartoffeltafers.

Das Auftreten des Kartoffelkäsers stellt auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes die weitaus größte defannte Sefahr dar, wenn est nicht gelingen sollte bei einem etwaigen Einbruch den Schädling zu vertilgen, bevor er größere Verbreitung erlangt hat; anderfalls ist seine dauernde Einbürgerung unabwendbar. Die Folge davon wäre, daß der Ertrag der Kartoffeläder sür immer aus ein Drittel gemindert sein mürde.

Die Größe dieser Sesahr macht es allen Beteiligten zur Pflicht, die äußerste Sorgsalt bei der Bekämpsung des Käsers auszuwenden. Eine Einschleppung von Frankreich her liegt im Bereich der Möglichkeit, denn die dortige Seuchenlage ist als überaus ernst anzusehen, weil die Tilgung bes ersten und hauptsächlichsten Seuchenherdes

in der Gironde offenbar nicht mit ausreichendem Erfolg durchgeführt ist und mit noch unbekannten Seuchenherden gerechnet werden muß. Die Beskämpsung des Schädlings kann mit Erfolg aber nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden rechtzeitig von dem Austreten des Kafers unterrichtet werden.

Nach der Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 2. August 1924 betreffend die Bekämpsung des Kartoffelkäsers ist jeder Nutungsberechtigte eines Grundstücks und dessen Bertreter verpslichtet, Erscheinungen die den Berdacht des Borhandenseins des Karztoffelkäsers degründen, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen, die alsdann sosort das Weitere zu versanlassen haden. Der Käfer ist leicht erkennbar

an feinen 10 ichwarzen Streifen auf den hellen Flügeldeden, die fo charafteriftisch find, daß bei einiger Sorgfalt eine Berwechselung mit anderen Infetten taum vortommen tann.

Im Interesse unserer Bolksernährung muß daher die sosortige Anzeige über das Austreten des Rartoffeltafers der Bevölkerung zur vaterlan-

dischen Pflicht gemacht werden.

Die Ortspolizeis und Ortsbehörden meife ich erneut auf die als Sonderbeilage au Rr. 17 des Regierungsamtsblattes für 1925 erschienene Un= leitung gur Befämpsung des Kartoffeltafers hin und ersuche wiederholt, fich mit ihr vertraut au machen.

Groß Wartenberg, den 6. Juli 1926.

Der Landrat

3. B .: Blegel. Rreisbeputierter.

### Schulfache!

Der Staatsvertrag zwischen Breußen und Desterreich, der die Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem andern Staate wohnenden Statas: bzw. Landesangehörigen regelt, ift burch das Gesek vom 23. März 1926 genehmigt worden. Rach dem Staatsvertrage werden in Hinsicht des Besuches der Pflichtschulen jeglicher Art, der Bestrasung der Schulverfaumniffe, der Schüler. unterhaltung und der Zahlung von Schulgeld die in Breugen fich aufhaltenden öftereichischen Bundes: burger den preugischen Staatsangehörigen und die in Desterreich sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen den öfterreichischen Bundesbürgern gleichgeftellt.

Groß Wartenberg, den 5. Juli 1926.

Der Schulrat.

Hartmann.

# Die Verpachtung der hartobstnutzung

auf den Runftstraßen im Areise Groß War= tenberg erfolgt am

Donnerstag, den 15. Juli vormittags 10 Uhr

im Jael'ichen Gafthof in Groß Wartenberg. Die Verpachtung ist öffentlich meistbietend. Bebingungen und Streckenverzeichnisse können im Kreisbauamt eingesehen werden, außerdem werden biese im Termin bekannt gegeben.

Groß Wartenberg, den 2. Juli 1926.

Areisbauamt.



# Kraft-FORD fahrzeuge

Vertretung / Vermietung Ersatteillager / Reparaturen

Gotthard Scholz, Gr.Wartenberg

Domäne Schmograu bei Ramslan.



9 Bfb. = Mk. 6. - franko Dampfkafefabrik, Rendsburg.

fertigt an

B. Groke's Buddruderei